

# Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2007 – Nr. 13/14

Ausgegeben: Dresden, am 27. Juli 2007

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung A 133

Kirchengesetz über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung A 134

Bekanntmachung über die Neuwahl der Landessynode im Jahre 2008 Vom 19. Juni 2007 A 135

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke am 10. Sonntag nach Trinitatis (12. August 2007) A 140

Abkündigung der Landeskollekte für Evangelische Schulen am 13. Sonntag nach Trinitatis (2. September 2007) A 140

Seminar der Verwaltungsausbildung A 140

Beiträge für das Kirchenchorwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ab 2008 A 141

Förderung von Gemeindeaufbau-Projekten mit Modellcharakter A 141

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 141

2. Kantorenstellen A 142

4. Gemeindepädagogenstellen A 143

6. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin A 143

7. Lehrer/Lehrerin A 143

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

#### Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

##### Bekanntmachung

#### des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung

Reg.-Nr. 12110-11

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. Januar 1973 (ABl. S. A 33) in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf den folgenden Kirchengesetzen:

1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 30. Oktober 1989 (ABl. S. A 96),

2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 23. April 2007 (ABl. S. A 94).

Die Neufassung berücksichtigt die Regeln der amtlichen Rechtschreibung und die Maßgaben aus Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 20. November 2006 (ABl. 2007 S. A 1).

Dresden, am 9. Juli 2007

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

## Kirchengesetz über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode in der vom 1. Januar 2008 an geltenden Fassung

### § 1

(1) Die Landessynode besteht aus 80 Mitgliedern, nämlich 40 gewählten Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung, 20 gewählten Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung und 20 berufenen Synodalen, von denen höchstens 10 dem Personenkreis nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung angehören dürfen. In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer nach § 21 der Kirchenverfassung wählbar ist und in einem ordnungsgemäßen Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen wird.

(2) In dem Wahlvorschlag ist der Vorzuschlagende mit Familienname, Rufname, Geburtsdatum, erlerntem und ausgeübten Beruf, Anschrift und etwaigen weiteren von der Kirchenleitung zu bestimmenden Angaben zu nennen. Auch ist ausdrücklich anzugeben, ob der Genannte zur Wahl als Synodaler nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung oder als Synodaler nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird.

(3) Der Wahlvorschlag ist von mindestens 20 nach § 19 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 der Kirchenverfassung Wahlberechtigten mit Familienname, Rufname und Anschriftenangabe zu unterschreiben. Auch haben die unterzeichnenden Wahlberechtigten die Kirchengemeinde mit anzugeben, der sie angehören.

(4) Der Wahlvorschlag muss spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag bei derjenigen Stelle eingegangen sein, die in der gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung bezeichnet wird.

(5) Dem Wahlvorschlag ist eine vom Vorschlagenden zu unterzeichnende schriftliche Erklärung beizufügen, in welcher der Vorgeschlagene seine Wählbarkeit und außerdem versichert, dass er die Wahl anzunehmen und das in § 22 Abs. 1 der Kirchenverfassung vorgesehene Gelöbnis abzulegen bereit ist.

### § 2

(1) Wer zur Wahl nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird, muss am Wahltag die Wahlvoraussetzungen besitzen.

(2) Wer zur Wahl nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird, muss bis zum Wahltag ordiniert worden sein und darf am Wahltag das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### § 3

(1) In jedem Wahlkreis sind drei Mitglieder der Landessynode nach Maßgabe von § 19 Abs. 3 der Kirchenverfassung zu wählen. Die Wahl ist in jedem Wahlkreis getrennt durchzuführen nach

- a) Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung (Laien),
- b) Synodalen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung (Geistliche).

(2) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Kirchengemeinden durch geheime persönliche Stimmabgabe in einer Sitzung des Kirchenvorstandes. Ortsabwesenden und erkrankten Wahlberechtigten kann Briefwahlrecht eingeräumt werden, wenn dies in der gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung vorgesehen wird.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Das Nähere bestimmt die gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffende Regelung.

### § 4

(1) Die Landessynode prüft die Gültigkeit der Wahl anhand des Berichtes des Landeskirchenamtes und der Wahlunterlagen durch ihren Wahlprüfungsausschuss.

(2) Aufgrund des Berichtes dieses Ausschusses beschließt die Landessynode über die Gültigkeit der Wahl.

(3) Hat die Landessynode die Ungültigkeit der Wahl in einem oder mehreren Wahlkreisen festgestellt, ist eine Wiederholungswahl nach Maßgabe der gemäß § 11 von der Kirchenleitung zu treffenden Regelung in den betreffenden Wahlkreisen durchzuführen.

(4) Bis zur Feststellung der Ungültigkeit der Wahl haben die Gewählten Sitz und Stimme.

### § 5

(1) Mitglieder der Landessynode, die nach Eintritt in die Landessynode eine der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft in der Landessynode verlieren, scheidet mit dem Tage des Wegfalls der Voraussetzungen aus der Landessynode aus.

(2) Der Verlust der Mitgliedschaft in der Landessynode tritt außer in den §§ 6 und 7 dieses Kirchengesetzes genannten Fällen insbesondere ein:

- a) bei Verweigerung des nach § 22 Abs. 1 der Kirchenverfassung abzulegenden Gelöbnisses,
- b) bei Ernennung des Synodalen zum ordentlichen Mitglied des Landeskirchenamtes am Tage seiner Ernennung,
- c) beim Ausscheiden aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage des Ausscheidens und
- d) bei Wegzug aus dem Gebiete der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage des Wegzuges.

### § 6

(1) Wer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Kirchenverfassung gewählt oder berufen ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tag aus, von dem an er dem Personenkreis nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung angehört.

(2) Wer nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung gewählt oder berufen worden ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tage aus, von dem an er nicht mehr dem in § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung genannten Personenkreis angehört, bei Übernahme eines geistlichen Amtes außerhalb des Bereiches der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage der Übernahme dieses Amtes.

(3) In die Landessynode berufene Superintendenten verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode an dem Tage, an welchem sie aus dem Superintendentenamte ausscheiden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so rückt unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 4 der Kirchenverfassung derjenige Kandidat nach, der bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Steht kein solcher Kandidat als Mitglied zur Verfügung, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzberufung aufgrund von Kandidatenvorschlägen aus dem Wahlkreis vorzunehmen.

(5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.

### § 7

(1) Legt ein Mitglied der Landessynode sein Mandat freiwillig nieder, so hat es dies in einer an den Präsidenten der Landessynode zu richtenden schriftlichen Mitteilung zu erklären.

(2) Mit dem Eingang der Niederlegungserklärung beim Präsidenten der Landessynode verliert der Erklärende seine Mitgliedschaft in der Landessynode.

**§ 8**

Ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft in der Landessynode sind insbesondere Wohnungswechsel von Landessynodalen und Amtswechsel von Mitgliedern nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung innerhalb des Bereiches der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie das Erreichen des 68. Lebensjahres eines Mitgliedes der Landessynode in der Zeit nach dem Wahltag.

**§ 9**

In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode über den Verlust der Mitgliedschaft eines Landessynodalen bzw. über den Tag des Ausscheidens aus der Landessynode nach Vorprüfung durch ihren Wahlprüfungsausschuss. Bei berufenen Mitgliedern ist die Kirchenleitung zu hören.

**§ 10**

Jedes Ausscheiden eines Landessynodalen aus der Landessynode ist vom Präsidenten der Landessynode dem Betroffenen und der Kirchenleitung mitzuteilen.

**§ 11**

Die Aufgliederung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise und die Beschlussfassung über die Landessynodal-Wahlordnung obliegen der Kirchenleitung.

**§ 12**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Vorschläge zur Wahl als Mitglied der Landessynode vom 15. Mai 1951 (ABl. S. A 38 unter II Nr. 20) außer Kraft.

## Bekanntmachung über die Neuwahl der Landessynode im Jahre 2008 Vom 19. Juni 2007

Reg.-Nr. 1211-11

(1) Die Kirchenleitung hat gemäß §§ 19 Abs. 4, 23 Abs. 3 und 36 Abs. 4 Nr. 1 der Kirchenverfassung die Neuwahl der Landessynode angeordnet und als allgemeinen Wahltag Sonntag, den

**27. Januar 2008**

bestimmt.

(2) Die Wahl ist nach der Landessynodal-Wahlordnung vom 10. Februar 2007 (ABl. S. A 42) durchzuführen. Zur Erleichterung der Überwachung der nach der Landessynodal-Wahlordnung genau zu beachtenden Fristen und Termine wird die Verwendung der dieser Bekanntmachung als **Anlage** beigefügten Zeittafel empfohlen.

(3) Gemäß § 8 der Landessynodal-Wahlordnung wird hiermit diese Wahl bekannt gemacht.

(4) Die Wahl findet als Neuwahl der Landessynode in allen Wahlkreisen statt. In jedem Wahlkreis sind zwei Synodale nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 (Laien) und ein Synodaler nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 (Geistliche) der Kirchenverfassung in der ab 1. Januar 2008 an geltenden Fassung zu wählen.

(5) Die Bezeichnung und der Umfang der Wahlkreise ergeben sich aus § 2 der Landessynodal-Wahlordnung. Sie sind im nachfolgenden Absatz entsprechend benannt.

(6) Zu Kreiswahlleitern und stellvertretenden Kreiswahlleitern sind bestellt worden:

1. für den Wahlkreis 1 (Kirchenbezirk Annaberg)

Kreiswahlleiter:

Herr Martin Lange

An der Mühle 29

09456 Annaberg-Buchholz

Tel.: (0 37 33) 4 26 99 26 (dienstlich)

und (0 37 33) 2 64 78 (privat)

Fax: (0 37 33) 28 85 77 (dienstlich)

E-Mail: martin.lange@evlks.de

stellvertretende Kreiswahlleiterin:

Frau Brigitte Lang

Schillerstraße 77 B

09456 Crottendorf

Tel.: (0 37 33) 2 56 27 (dienstlich)

und (03 73 44) 1 76 80 (privat)

Fax: (0 37 33) 4 26 99 27 (dienstlich)

E-Mail: brigitte.lang@evlks.de

2. für den Wahlkreis 2 (Kirchenbezirk Aue)

Kreiswahlleiter:

Pfarrer Norbert Reißmann

August-Bebel-Straße 48

08321 Zschorlau

Tel.: (0 37 71) 45 81 94

Fax: (0 37 71) 45 76 01

E-Mail: n.reissmann@kirche-zschorlau.de

stellvertretende Kreiswahlleiterin:

Frau Uta Weigel

Untere Teichstraße 4, OT Albernau

08321 Zschorlau

Tel.: (0 37 71) 25 90 97 (dienstlich)

Fax: (0 37 71) 25 93 07

E-Mail: suptur.aue@evlks.de

3. für den Wahlkreis 3 (Kirchenbezirk Auerbach)

Kreiswahlleiterin:

Frau Ingrid Teuber

Ziegeleiweg 12

08209 Auerbach

Tel.: (0 37 44) 21 24 29

stellvertretender Kreiswahlleiter:

Herr Frank Trommer

Jägerstraße 6

08209 Auerbach

Tel.: (03 75) 21 37 58 (dienstlich)

und (0 37 44) 21 60 07 (privat)

Fax: (03 75) 29 42 76

E-Mail: frank.trommer@evlks.de

4. für den Wahlkreis 4 (Kirchenbezirk Bautzen)

Kreiswahlleiterin:

Frau Sabine Marung

Goschwitzstraße 28

02625 Bautzen

Tel.: (0 35 91) 4 20 64

stellvertretende Kreiswahlleiterin:

Frau Annett Fischer

Dorfstraße 6, OT Merka

02627 Radibor

Tel.: (0 35 91) 2 72 05-811 (dienstlich)

und (03 59 34) 6 65 50 (privat)

5. für den Wahlkreis 5 (Kirchenbezirke Borna und Rochlitz)  
Kreiswahlleiter:  
Pfarrer i. R. Dieter Mittelhaus  
Kirchgasse 12  
04564 Böhlen  
Tel.: (03 42 06) 6 86 75  
stellvertretende Kreiswahlleiterin:  
Frau Lieselotte Krause  
Lehde 37  
04539 Ramsdorf  
Tel.: (03 44 92) 4 19 80
6. für den Wahlkreis 6 (Kirchenbezirk Chemnitz)  
Kreiswahlleiter:  
Herr Pierre Große  
Reichenbrander Straße 40  
09117 Chemnitz  
Tel.: (03 71) 85 57 45  
E-Mail: pierre.grosse@kirche-chemnitz.de  
stellvertretender Kreiswahlleiter:  
Herr Rolf Siegel  
Helbersdorfer Straße 28  
09120 Chemnitz  
Tel.: (03 71) 21 60 73
7. für den Wahlkreis 7 (Kirchenbezirke Dippoldiswalde und Freiberg)  
Kreiswahlleiter:  
Herr Martin Richter  
Markt 8  
01734 Rabenau  
Tel. (0 35 04) 60 09 70 (dienstlich)  
und (03 51) 4 24 20 43 (privat)  
Fax: (0 35 04) 60 09 73 (dienstlich)  
und (03 51) 4 24 20 46 (privat)  
E-Mail: mail@martinrichter.de  
stellvertretender Kreiswahlleiter:  
Herr Helmut Müller  
Waldenburger Straße 91  
09599 Freiberg  
Tel.: (0 37 31) 21 11 27 (dienstlich)  
und (0 37 31) 24 58 04 (privat)  
Fax: (0 37 31) 6 92 78 06 (dienstlich)  
E-Mail: ashem.fbg@gmx.net
8. für den Wahlkreis 8 (Kirchenbezirk Dresden Mitte)  
Kreiswahlleiterin:  
Frau Annemarie Mühlhaus  
Friebelstraße 50 b  
01217 Dresden  
Tel. und Fax: (03 51) 4 71 40 22  
E-Mail: AnneMuehlhaus@aol.com  
stellvertretende Kreiswahlleiterin:  
Frau Angelika Lakaschus  
Ev.-Luth. Superintendentur Dresden Mitte  
An der Kreuzkirche 6  
01067 Dresden  
Tel.: (03 51) 4 39 39 10  
Fax: (03 51) 4 39 39 19  
E-Mail: suptur.dresden\_mitte@evlks.de
9. für den Wahlkreis 9 (Kirchenbezirk Dresden Nord)  
Kreiswahlleiter:  
Herr Joachim Stellmacher  
Tischerstraße 8  
01309 Dresden  
Tel.: (03 51) 8 04 54 07 (dienstlich)  
und (03 51) 3 10 93 93 (privat)  
E-Mail: stellmacher.dresden@t-online.de  
stellvertretende Kreiswahlleiterin:  
Frau Elke Jahn  
Friedensstraße 11  
01097 Dresden  
Tel.: (03 51) 8 98 51 50 (dienstlich)  
und (03 51) 8 58 07 62 (privat)  
E-Mail: elke.jahn@evlks.de
10. für den Wahlkreis 10 (Kirchenbezirke Flöha und Marienberg)  
Kreiswahlleiter:  
Herr Matthias Schaarschmidt  
Oberdorf 22 B  
09518 Großbrückerwalde  
Tel.: (0 37 35) 6 46 33  
E-Mail: matthias\_schaarschmidt@web.de  
stellvertretender Kreiswahlleiter:  
Herr Eckhard Leistner  
Am Zschopenberg 14  
09405 Zschopau  
Tel.: (03 71) 3 81 02 19 (dienstlich)  
und (0 37 25) 8 19 99 (privat)  
E-Mail: eckhard.leistner@evlks.de
11. für den Wahlkreis 11 (Kirchenbezirke Glauchau und Stollberg)  
Kreiswahlleiterin:  
Frau Helga Kraska  
Hauptstraße 11, OT Niederlungwitz  
08371 Glauchau  
Tel.: (0 37 63) 50 93 11  
E-Mail: suptur.glauchau@evlks.de  
stellvertretender Kreiswahlleiter:  
Herr Andreas Helbig  
Meinersdorfer Straße 27  
09387 Jahnsdorf  
Tel.: (0 37 21) 22 21 44  
E-Mail: helbig\_andreas@web.de
12. für den Wahlkreis 12 (Kirchenbezirke Grimma und Leisnig-Oschatz)  
Kreiswahlleiter:  
Pfarrer Matthias Große  
Hauptstraße 130, OT Marbach  
09661 Tiefenbach  
Tel.: (03 43 22) 4 31 30  
Fax: (03 43 22) 1 31 35  
E-Mail: kg.marbach@evlks.de  
stellvertretende Kreiswahlleiterin:  
Frau Coelestina Kölbl  
Lessingstraße 31  
04758 Oschatz  
Tel.: (03 43 21) 6 89 12 (dienstlich)  
und (0 34 35) 93 14 84 (privat)  
Fax: (03 43 21) 63 96 48 (dienstlich)  
E-Mail: coelestina.koelbel@evlks.de

## 13. für den Wahlkreis 13 (Kirchenbezirk Großenhain)

Kreiswahlleiterin:  
 Frau Ute Kunze  
 Am Ring 15, OT Kmehlen  
 01561 Priestewitz  
 Tel.: (0 35 22) 50 22 83  
 Fax: (0 35 22) 50 22 81  
 E-Mail: kunze@suptur-grossenhain.de  
 stellvertretende Kreiswahlleiterin:  
 Frau Anke Herrmann  
 Hauptstraße 3, OT Oelsnitz  
 01561 Weißig a. R.  
 Tel.: (0 35 22) 50 11 18  
 E-Mail: kinder@suptur-grossenhain.de

## 14. für den Wahlkreis 14 (Kirchenbezirke Kamenz und Pirna)

Kreiswahlleiterin:  
 Frau Gudrun König  
 Nordstraße 4  
 01855 Sebnitz  
 Tel.: (0 35 01) 4 61 24-612  
 Fax: (0 35 01) 4 61 24-619  
 E-Mail: gudrun.koenig@evlks.de  
 stellvertretende Kreiswahlleiterin:  
 Frau Christine Jassmann  
 Nordstraße 22  
 01917 Kamenz  
 Tel.: (0 35 78) 30 41 34  
 Fax: (0 35 78) 77 48 16  
 E-Mail: suptur.kamenz@evlks.de

## 15. für den Wahlkreis 15 (Kirchenbezirk Leipzig 1)

Kreiswahlleiter:  
 Herr Hans-Joachim Dittrich  
 Schorndorfer Weg 2  
 04178 Leipzig  
 Tel.: (03 41) 4 41 40 89  
 stellvertretende Kreiswahlleiterin:  
 Frau Birgit Leistner  
 An den Linden 110  
 04178 Leipzig  
 Tel.: (03 41) 2 12 00 94 32  
 Fax: (03 41) 2 12 00 94 39  
 E-Mail: birgit.leistner@evlks.de

## 16. für den Wahlkreis 16 (Kirchenbezirk Leipzig 2)

Kreiswahlleiterin:  
 Frau Silva Reiprich  
 August-Bebel-Siedlung 28  
 04288 Leipzig  
 Tel.: (03 42 97) 4 03 70  
 E-Mail: silva@reiprich.com  
 stellvertretender Kreiswahlleiter:  
 Herr Wolfgang Erler  
 William-Zipperer-Straße 142  
 04179 Leipzig  
 Tel.: (03 41) 4 42 63 85

## 17. für den Wahlkreis 17 (Kirchenbezirk Löbau-Zittau)

Kreiswahlleiter:  
 Pfarrer i. R. Dieter Graichen  
 Seitenstraße 19  
 02730 Ebersbach  
 Tel.: (0 35 86) 76 58 40  
 stellvertretender Kreiswahlleiter:  
 Superintendent Günter Rudolph  
 Johannisplatz 3  
 02708 Löbau  
 Tel.: (0 35 85) 41 57 72  
 Fax: (0 35 85) 41 57 73  
 E-Mail: suptur.loebau\_zittau@evlks.de

## 18. für den Wahlkreis 18 (Kirchenbezirk Meißen)

Kreiswahlleiter:  
 Herr Joachim Bielitz  
 Kiefernstraße 3  
 01640 Coswig  
 Tel.: (0 35 23) 6 85 83  
 stellvertretender Kreiswahlleiter:  
 Herr Bernd Callwitz  
 Siebeneichener Straße 55  
 01662 Meißen  
 Tel.: (0 35 21) 40 06 00

## 19. für den Wahlkreis 19 (Kirchenbezirk Plauen)

Kreiswahlleiter:  
 Pfarrer Tilo Kirchhoff  
 Schloßstraße 2, OT Geilsdorf  
 08538 Burgstein  
 Tel.: (03 74 36) 23 98  
 Fax: (03 74 36) 20 98 29  
 E-Mail: kg.burgstein@evlks.de  
 stellvertretender Kreiswahlleiter:  
 Pfarrer i. R. Gotthold Lange  
 Lengenfelder Straße 6  
 08499 Mylau  
 Tel.: (0 37 65) 30 00 85

## 20. für den Wahlkreis 20 (Kirchenbezirk Zwickau)

Kreiswahlleiter:  
 Pfarrer i. R. Rolf Sieber  
 Ev.-Luth. Superintendentur Zwickau  
 Domhof 10  
 08056 Zwickau  
 Tel.: (03 75) 2 74 35 21  
 Fax: (03 75) 2 74 35 23  
 stellvertretende Kreiswahlleiterin:  
 Frau Annemarie Trommer  
 Ev.-Luth. Superintendentur Zwickau  
 Domhof 10  
 08056 Zwickau  
 Tel.: (03 75) 2 74 35 21  
 Fax: (03 75) 2 74 35 23

(7) Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, unter Beachtung der Vorschriften in § 10 der Landessynodal-Wahlordnung bis spätestens zum

**23. Dezember 2007**

Wahlvorschläge bei den Kreiswahlleitern einzureichen.

(8) Es wird darauf hingewiesen, dass Frauen in angemessener Zahl als Kandidatinnen gewonnen werden sollen.

(9) Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, sich an der Wahl zu beteiligen. Wahlberechtigten, die am Wahltag verhindert sind, kann nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 der Landessynodal-Wahl-

ordnung die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem festgelegten früheren Tag zu wählen, der höchstens eine Woche vor dem allgemeinen Wahltag liegen darf. Der Kreiswahlleiter ist rechtzeitig **vorher** schriftlich zu benachrichtigen.

(10) Gewählt werden kann nur, wer in einem zugelassenen Wahlvorschlag steht (§ 10 Landessynodal-Wahlordnung).

(11) Bei Wahlkreisen, die zwei Kirchenbezirke umfassen, sollen beide Kirchenbezirke bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen berücksichtigt werden.

(12) Besonders hingewiesen werden

1. die Gemeindevahlleiter auf ihre Bekanntgabepflicht gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 der Landessynodal-Wahlordnung in Verbindung mit Ziffer 3 der beigefügten Zeittafel sowie auf ihre sich aus § 13 Abs. 1 Landessynodal-Wahlordnung ergebende Pflicht, die Wähler über die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 der Landessynodal-Wahlordnung ausdrücklich zu belehren;
2. die Kreiswahlleiter auf ihre Bekanntgabepflicht gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Landessynodal-Wahlordnung in Verbindung mit Nr. 4 der beigefügten Zeittafel sowie auf ihre Pflicht, gemäß § 11 der Landessynodal-Wahlordnung in Verbindung mit Nr. 10 der Zeittafel für einheitliche Stimmzettel und Stimmzettelumschläge zu sorgen;
3. alle Beteiligten auf die Neuregelung von § 23 Abs. 4 der Kirchenverfassung i. V. m. § 6 Abs. 4 des Synodalwahlgesetzes in der jeweils ab 1. Januar 2008 an geltenden Fassung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

**Anlage**

## Anlage zu vorstehender Wahl-Bekanntmachung Zeittafel zur Neuwahl der Landessynode im Jahr 2008

Abkürzungen und Zeichen:

KBV	= Kirchenbezirksvorstand
GWL	= Gemeindevahlleiter
KV	= Kirchenvorstand
KWL	= Kreiswahlleiter
LSWO	= Landessynodal-Wahlordnung
KGVerw.	= Kirchgemeindeverwaltung
Sup.	= Superintendent
()	= Absatz
Nr.	= Nummer

Soweit nachfolgend auf Endtermine für Fristen hingewiesen wird, handelt es sich um den **jeweils spätesten möglichen Zeitpunkt**. Es wird empfohlen, diese Fristen **nicht bis zum Ende auszunutzen**, da sonst wichtige Handlungen zur Wahlvorbereitung in die Zeit unmittelbar vor oder nach den Weihnachtsfeiertagen fallen.

Lfd. Nr.	Termin/Frist	Handlungspflichtiges Organ	Handlung	Fundort in der LSWO
1	bis 02.12.07	GWL	Übersendung der Liste der Kirchenvorstandsmitglieder an Kreiswahlleiter und Bezirkskirchenamt	§ 9 (1)
2	bis 02.12.07	Sup.	Übersendung der Liste der wahlberechtigten Pfarrer, die keinem Kirchenvorstand angehören an Kreiswahlleiter	§ 9 (2)
3	bis 16.12.07	GWL	Bekanntgabe der Wahlbekanntmachung an alle Kirchenvorstandsmitglieder	§ 8 (3) Nr. 1
4	bis 16.12.07	KWL	Bekanntgabe der Wahlbekanntmachung an die wahlberechtigten Pfarrer, die keinem Kirchenvorstand angehören	§ 8 (3) Nr. 2
5	bis 23.12.07	KWL	Bekanntgabe der wahlberechtigten Pfarrer, die keinem Kirchenvorstand angehören, an Gemeindevahlleiter	§ 9 (4)
6	bis 23.12.07	GWL	Aufstellung einer Liste der Wahlberechtigten	§ 12 (1)
7	bis 23.12.07	KWL	Aufstellung des Wählerverzeichnisses	§ 9 (5)
8	bis 23.12.07	—	Einreichung von Wahlvorschlägen beim Kreiswahlleiter	§ 10 (5)
9	bis 27.12.07	KBV	Aufstellung des Wahlvorschlages im Falle des § 10 (7) LSWO	§ 10 (7)
10	bis 10.01.08 bis 17.01.08	KWL KWL	Herstellung von Stimmzetteln und -umschlägen Übersendung an Gemeindevahlleiter	§ 11 § 11 (3)
11	bis 06.01.08	KWL	Mitteilung der Kandidatenliste an Gemeindevahlleiter und an alle wahlberechtigten Pfarrer, die keinem Kirchenvorstand angehören	§ 10 (8)
12	bis 09.01.08	GWL	Mitteilung der Kandidatenliste an die Mitglieder der Kirchenvorstände	§ 10 (9)
13	bis 16.01.08	KWL und Sup.	Vorstellung der Kandidaten	§ 10 (10)
14	bis 17.01.08	GWL	a) Einladung aller Wahlberechtigten zur Wahl b) Vorbereitung der Niederschrift über die Wahlhandlung	§ 12 (2) § 13 (4)
15	27.01.08	GWL und KV	Wahl	§ 13
16	bis 03.02.08	GWL	Übermittlung der Wahlunterlagen an Kreiswahlleiter	§ 14
17	bis 08.02.08	KWL	Feststellung des Wahlergebnisses	§ 15
18	bis 11.02.08	KWL	Mitteilung des Wahlergebnisses an das Landeskirchenamt, an Gewählte, an alle Kirchenvorstände und an nicht gewählte Kandidaten	§ 17 (1) § 17 (2)
19	17.02.08	KGVerw.	Abkündigung des Wahlergebnisses	§ 18
20	bis 18.02.08	KWL	Übersendung der Wahlunterlagen an Landeskirchenamt	§ 17 (3)

### III. Mitteilungen

#### Abkündigung der Landeskollekte für Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke am 10. Sonntag nach Trinitatis (12. August 2007)

Reg.-Nr. 401320-33 (3) 166

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007 (ABl. 2006 S. A 105) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Gott hält seinem Volk die Treue. Die Verheißungen des Alten und das Zeugnis des Neuen Testaments lassen daran keinen Zweifel. Darum ist es wichtig, dass wir Christen unser Verhältnis zum jüdischen Volk in jeder Generation neu klären. Denn an unserem Verhältnis und unserem Verhalten zu den Juden entscheidet sich auch unser Verhältnis zu Gott. Die Jüdisch-christliche Arbeitsgemein-

schaft in Leipzig und die Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Sachsen helfen uns bei solchen Klärungen und schaffen Raum zur Begegnung zwischen Juden und Christen und zur Begegnung mit unserer gemeinsamen Geschichte.

Neben dem christlich-jüdischen Dialog unterstützen wir mit Mitteln aus dieser Kollekte auch andere kirchliche Arbeit, die die Verständigung mit anderen Menschen und die Auseinandersetzung mit anderen Positionen fördern, und die damit zu unserer eigenen Selbstvergewisserung beitragen. Beispielhaft seien hier genannt die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), der Evangelische Bund, die Aktion Sühnezeichen, die Evangelische Akademikerschaft u. a.

#### Abkündigung der Landeskollekte für Evangelische Schulen am 13. Sonntag nach Trinitatis (2. September 2007)

Reg.-Nr. 40131 (7)

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007 (ABl. 2006 S. A 105) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Dank des großartigen Engagements von Eltern, kirchlichen Mitarbeitern, Pfarrern und Superintendenten gibt es in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens 22 Evangelische Grundschulen, 9 Evangelische Mittelschulen und 4 Evangelische Gymnasien und 8 Förderschulen. Eltern, Lehrer und Mitarbeiter bemühen sich mit den freien evangelischen Schulen, evangelisches Profil in die Bildungslandschaft des Freistaates zu bringen.

Angesichts des nachwirkenden atheistischen Bildungskonzeptes der DDR-Volksbildung ist die Entkirchlichung so groß, dass die Errichtung evangelischer Schulen wichtig für die Sinnorientierung der Gesellschaft und für die Zukunft der Kirche ist.

Das evangelische Profil wird nicht nur im Religionsunterricht, in Schulgottesdiensten und Morgenkreisen vermittelt, sondern dadurch vermittelt, dass Fachwissen mit Glaubenserfahrungen und Orientierungswissen verbunden wird.

Dadurch wird die biblische Botschaft in ihrer Relevanz für die Gegenwart erkennbar.

Evangelische Schulen dienen den Heranwachsenden zur Orientierung und zur Ermutigung, um das spätere Leben zu bestehen und aktiv zu gestalten.

Selbst Eltern und Erziehungsberechtigte, die keiner Kirche angehören, geben ihre Kinder gern in evangelische Schulen, damit sie möglichst eine umfassende Wertorientierung erfahren. Dementsprechend soll den Schülern im Unterricht und im Schulleben eine Wirklichkeitsdeutung durch das Evangelium vermittelt werden. Das Evangelium als Lebensvollzug in einer christlichen Schulgemeinde ist für Kinder zeitlebens prägend. Deswegen begehren sie das Evangelium für die Kinder.

Durch Unterstützung der evangelischen Schulen nimmt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens ihren Bildungsauftrag und die öffentliche Bildungsverantwortung wahr.

Deswegen bittet die Landeskirche Sie, die Arbeit der evangelischen Schulen durch Ihre Fürbitte und durch Ihre finanzielle Unterstützung, auch durch diese Kollekte zu fördern.

#### Seminar der Verwaltungsbildung

6301 BA Sem. 2007

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung bietet zum Thema „**Ich und meine Mitmenschen – Konflikte erkennen → verstehen → lösen**“ ein Vertiefungsseminar an.

Das zweitägige Seminar richtet sich an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche bereits das viertägige Grundseminar besucht haben.

Termine: Mittwoch, 24. Oktober 2007,  
Mittwoch, 7. November 2007,

Beginn und Dauer: jeweils von 9:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

Veranstaltungsort: Dresden, Hotel Marthahospiz,  
Nieritzstraße 11, 01097 Dresden

Referentin: Frau Regine Kaiser, Dresden,  
Personenzentrierte Psychologie

Kosten: 50,00 € pro Teilnehmer

Anmeldungen werden schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienststelle und Tätigkeit an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsbildung, Postfach 12 05 52, 01006 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 bis spätestens **15. September 2007** erbeten.



## Beiträge für das Kirchenchorwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ab 2008

Reg.-Nr. 62060 (8) 480

Im Einvernehmen mit dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens bittet der Werkrat des Kirchenchorwerkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ab 1. Januar 2008 um die jährliche Zahlung folgender Beiträge zur Unterstützung der Arbeit dieses Werkes:

Grundbetrag (für jede Gemeinde)	10,00 €
Mitgliedsbeitrag (für jedes Chormitglied)	1,00 €

Ausgenommen sind Mitglieder der Kurrenden und Jugendchöre.

Eine Zahlungsaufforderung ergeht über die Kassierer bzw. Obleute des Kirchenchorwerkes in den Kirchenbezirken.

## Förderung von Gemeindeaufbau-Projekten mit Modellcharakter

Reg.-Nr. 11335-1

Das Landeskirchenamt kann für Projekte mit Modellcharakter, die dem Gemeindeaufbau vor Ort dienen, zeitlich begrenzt oder im Sinne einer Anschubfinanzierung Zuschüsse gewähren.

Die **Antragsfrist** für Gemeindeaufbauprojekte entsprechend den Vergaberichtlinien (vgl. Amtsblatt Jahrgang 2003 Nr. 22/23

S. A 234 Ziff. 6) wird **für das laufende Jahr 2007 bis zum 30. September 2007 verlängert**.

Für das Jahr 2008 können Anträge vom 1. September 2007 bis zum 30. Juni 2008 eingereicht werden.

## V.

### Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **31. August 2007** einzureichen.

#### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### die Pfarrstelle Arnsdorf mit SK Fischbach und SK Wallroda (Kbz. Kamenz)

Die zzt. im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden Arnsdorf, Fischbach und Wallroda werden sich ab 1. Januar 2008 zu einer Kirchgemeinde vereinigen.

3 Predigtstätten – Dienstwohnung im Pfarrhaus Wallroda (179,80 m<sup>2</sup>) mit 9 Zimmern (einschließlich Amtszimmer).

#### die 2. Pfarrstelle der St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz-Gablenz mit SK Euba (Kbz. Chemnitz)

(Pfarrstelle mit Besoldung nach § 8 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz – Zulage nach Besoldungsgruppe A 14)

2 Predigtstätten, außerdem monatliche Gottesdienste – Mit dieser Stelle ist die Pfarramtsleitung verbunden. Erwartet wird die Fähigkeit, eine große Mitarbeiterschaft (Kirchgemeinde, kirchlicher Kindergarten und Friedhof) zu leiten und zu motivieren. – Dienstwohnung (83 m<sup>2</sup> – erweiterbar auf 150 m<sup>2</sup>) mit 3 ½ Zimmern zuzüglich Amtszimmer.

#### die Pfarrstelle der Lutherkirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

2 Predigtstätten – Dienstwohnung (92 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern (einschließlich Amtszimmer).

#### die 3. Pfarrstelle Dresden-Blasewitz (Kbz. Dresden Mitte)

3 Predigtstätten, außerdem wird in einem Seniorenheim alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten, in drei weiteren Seniorenheimen findet monatlich je ein Gottesdienst statt (bei 3 Pfarrstellen). – Dienstwohnung (108,98 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer (kann auch außerhalb der Wohnung zur Verfügung gestellt werden).

#### die 2. Pfarrstelle der Johanneskirchgemeinde Dresden-Johannstadt-Striesen (Kbz. Dresden Mitte)

Die Pfarrstelle ist für eine 50%ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang).

2 Predigtstätten, außerdem wird in den im Gemeindegebiet befindlichen 6 Alters- und Pflegeheimen monatlich je ein Gottesdienst gehalten (bei 2 ½ Pfarrstellen). – Dienstwohnung (128,25 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer (zzt. außerhalb der Wohnung).

#### die Pfarrstelle Geyer mit SK Tannenberg (Kbz. Annaberg)

(Pfarrstelle mit Besoldung nach § 8 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz – Zulage nach Besoldungsgruppe A 14)

2 Predigtstätten – Dienstwohnung im Pfarrhaus Geyer (94,45 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

#### die Pfarrstelle Königstein mit SK Papstsdorf-Cunnersdorf (Kbz. Pirna)

Die zurzeit im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden Königstein und Papstsdorf-Cunnersdorf werden sich zum 1. Januar 2008 zu einer Kirchgemeinde vereinigen.

4 Predigtstätten, wobei an einer dieser Predigtstätten alle 2 Wochen und an den weiteren zwei mal monatlich Gottesdienst gehalten wird. – Bei entsprechender Eignung Beauftragung des künftigen Stelleninhabers oder der künftigen Stelleninhaberin mit der Wahrnehmung des Dienstes als Ephoraljugendpfarrer/Ephoraljugendpfarrerin. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Königstein (132 m<sup>2</sup>) mit 6 Zimmern (einschließlich Amtszimmer).

**die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri Leipzig mit SK Leipzig, Bethlehempfarngemeinde (Kbz. Leipzig)**

Die Pfarrstelle ist für eine 75%ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang).

2 Predigtstätten – Dienstwohnung im Pfarrhaus der Bethlehempfarngemeinde (178 m<sup>2</sup>) mit 6 Zimmern (einschließlich Amtszimmer).

**die 2. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Seifhennersdorf mit SK Spitzkunnersdorf und SK Leutersdorf (Kbz. Löbau-Zittau)**

3 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) – Dienstwohnung im Pfarrhaus Spitzkunnersdorf (165,29 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer.

**die 1. Pfarrstelle der St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Waldenburg mit SK Waldenburg, Lutherkirchengemeinde und SK Langenchursdorf-Langenberg (Kbz. Glauchau)**

3 Predigtstätten, außerdem wird in acht zu den Kirchengemeinden gehörenden Außenorten regelmäßig Gottesdienst gehalten; zzt. in 3 dieser Außenorte alle 2 Wochen und in den weiteren 5 Außenorten monatlich (bei 2 Pfarrstellen).

Eine Festlegung der Aufgabenbereiche im Schwesterkirchverhältnis soll nach Besetzung der o. a. Pfarrstelle gemeinsam durch die beiden Pfarrer und die Kirchenvorstände erarbeitet werden.

Es steht eine Dienstwohnung im Pfarrhaus der St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Waldenburg (114 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer und eine Dienstwohnung im Pfarrhaus der Lutherkirchengemeinde Waldenburg (112,80 m<sup>2</sup>) mit 3 Zimmern, 4 Mansarden und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung) zur Verfügung.

**die 2. Pfarrstelle Waldheim mit SK Grünlichtenberg und SK Knobelsdorf-Otzdorf und SK Reinsdorf-Beerwalde-Tanneberg (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

Die Pfarrstelle ist für eine 50%ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang).

3 Predigtstätten, an diesen Predigtstätten wird im Wechsel alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten – Dienstwohnung im Pfarrhaus Reinsdorf (117,63 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

**die Pfarrstelle Weistropp-Constappel mit SK Unkersdorf (Kbz. Meißen)**

Die Pfarrstelle ist für eine 75%ige Wiederbesetzung freigegeben worden (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang).

3 Predigtstätten (sonntäglich 2 Gottesdienste im Wechsel der Predigtstätten) – Dienstwohnung im Pfarrhaus Weistropp (86,80 m<sup>2</sup>) mit 3 Zimmern (bei Bedarf um 1 – 2 Zimmer erweiterbar) und Amtszimmer.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

1. Stelle des 3. Vierteljahres 2007: **die Pfarrstelle Lampertswalde mit SK Blochwitz (Kbz. Großhain)**, erledigt durch Stellenwechsel des bisherigen Stelleninhabers mit Wirkung vom 1. Juli 2007 an.

2 Predigtstätten, an einer dieser Predigtstätten wird alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Lampertswalde (130 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

D. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG:

**Landeskirchliche Pfarrstelle (76.) zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt**

Die Pfarrstelle ist für eine Wiederbesetzung (Stellenumfang 100 %) freigegeben worden.

Das Klinikum umfasst ca. 950 Betten in unterschiedlichen Klinikbereichen. Prioritätensetzungen und enge Kooperation mit anderen Klinikseelsorgern in Dresden sind notwendig. Ein Schwerpunkt der seelsorgerlichen Arbeit, der weiter fortgeführt werden soll, liegt in der Betreuung und Begleitung von Patienten der onkologischen Abteilungen in engem Kontakt mit den Pflege- und Behandlungsteams, die von der Krankenhauseelsorge auch Begleitung und Krisenintervention erwarten. Zum Aufgabenfeld gehört außerdem das Angebot von Gottesdiensten, Andachten und anderen Veranstaltungen für Patienten und Mitarbeiter in der am Klinikbereich gelegenen Matthäuskirche. In ökumenischer Zusammenarbeit soll diese Kirche als Krankenhauskirche weiter profiliert werden.

Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der DGfP ist erforderlich. Eine supervisorische Qualifikation ist erwünscht.

Die Stelle wird befristet auf 6 Jahre übertragen.

**2. Kantorenstellen****Kirchengemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig (Kbz. Leipzig)**

6220 Leipzig-Connewitz-Lößnig 59

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig sucht zum 1. Januar 2008, befristet für ein Jahr, einen Kantor/eine Kantorin für die B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 %.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine abwechslungsreiche, anspruchsvolle Begleitung und Ausgestaltung, insbesondere der Gottesdienste und des sonstigen Gemeindelebens. Erwartet werden die engagierte Leitung der Kantorei für das Singen im Gottesdienst und die Aufführung von Chorwerken sowie die Weiterführung der Arbeit mit zwei Kurrendegruppen, einem Jugendchor und im gemeindeeigenen Kindergarten. Außerdem sind die Begleitung des ehrenamtlich geleiteten Posaunenchores sowie der Instrumentalgruppe erwünscht. Zum Dienst des Kantors/der Kantorin gehören ferner die üblichen Amtshandlungen und gelegentlich die musikalische Gestaltung von Andachten im Krankenhaus und in Altersheimen. Die Kirchengemeinde legt Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Pfarrern, den Katechetinnen und den anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Dem Kantor/der Kantorin stehen zwei Orgeln in den beiden zur Gemeinde gehörenden Kirchen zur Verfügung, darunter die Schuke-Orgel in der für ihre besondere Akustik bekannten Paul-Gerhard-Kirche. Die Gemeinde verfügt über zahlreiche weitere Instrumente, darunter drei Flügel, zwei Klaviere und ein Keyboard.

Auskünfte erteilen der Pfarramtsleiter, Pfr. Dr. Junghans, Tel. (03 41) 5 90 24 78, E-Mail: junghans.reinhard@tiscali.de oder Pfr. Enders, Tel. (03 41) 3 91 86 64,

E-Mail: rfenders@hotmail.com.

Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstr. 6, 01069 Dresden zu richten.

**Kirchengemeinde Dohna (Kbz. Pirna)**

6220 Dohna 59

Bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Dohna mit den Schwesterkirchengemeinden Burkhardswalde-Weesenstein und Maxen ist ab sofort eine C-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 40 % befristet während der Elternzeit der Stelleninhaberin bis voraussichtlich Oktober 2010 zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Kantors/der Kantorin gehören die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste (zwei pro Sonntag) und Kasualien, Kurrendearbeit in Dohna und Burkhardswalde, Kirchenchorarbeit sowie organisatorische Aufgaben. Über die Wiederbelebung eines früher existierenden Instrumentalkreises wäre die Kirchengemeinde sehr erfreut. Ebenso erhofft sie sich eine gute Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlich geleiteten Posaunenchor und den Hilfsorganisten sowie Offenheit für neues Liedgut.

Die Orgeln in den vier Kirchen sind gut spielbar. Die Pfarr- bzw. Gemeindehäuser verfügen darüber hinaus über Flügel und Klavier (Dohna), Harmonium (Burkhardswalde) und Digitalpiano (Maxen und Burkhardswalde).

Für Fragen steht Pfarrerin Ramona Uhlemann, Tel. (03259) 51 66 70 zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Marien Dohna, Pfarrstraße 1, 01809 Dohna zu richten.

#### **4. Gemeindepädagogenstellen**

##### **Kirchgemeinde Schmölln (Kbz. Bautzen)**

64103 Schmölln 3

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schmölln mit den Schwesterkirchgemeinden Demitz-Thumitz und Putzkau ist ab sofort eine nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 %.

Erwartet werden wöchentliche Gruppenangebote für Kinder (Christenlehre) und Jugendliche (Junge Gemeinde) wie auch die Begleitung eines Kindergottesdienstkreises und Angebote für Vorschulkinder und Familien.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Jens Bulisch, Tel. (0 35 94) 71 39 77.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schmölln, Tröbigauer Straße 5, 01877 Schmölln-Putzkau zu richten.

##### **Kirchgemeinde Gaußig (Kbz. Bautzen)**

64103 Gaußig 11

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gaußig ist ab dem 1. August 2007 die hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % neu zu besetzen.

Die Stelle beinhaltet Christenlehre und Jugendarbeit in der Kirchgemeinde. Sie wird aber in besonderer Weise geprägt durch die Arbeit an der evangelischen Mittelschule und evangelischen Grundschule des Ortes, die zusammen von rund 450 Schülern besucht werden.

Die Aufgaben umfassen in besonderer Weise geistliche Begleitung der Klassenfahrten, religionspädagogische Unterrichtsprojekte, Religionsunterricht und Aufgaben im Bereich der Schulseelsorge. Beteiligung zu den drei Mal wöchentlich stattfindenden Schulgottesdiensten wird ebenfalls erwartet. Der Gemeindepädagoge/die Gemeindepädagogin ist gefordert, die Zusammengehörigkeit von Kirche und Schule in seiner/ihrer Arbeit darzustellen.

Das in der Kirchgemeinde neue Tätigkeitsprofil dieser Stelle bedarf eines flexiblen Mitarbeiters.

Die Kirchgemeinde Gaußig hat ca. 1600 Gemeindeglieder.

Eine Wohnung ist im Kantorat des Ortes vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum **17. August 2007** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gaußig, An der Kirche 3, 02633 Gaußig, Tel. (03 59 30) 5 03 05, Fax (03 59 30) 5 53 69 zu richten.

#### **6. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin**

##### **Kirchgemeinde Roßwein (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

63104 Roßwein 100

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein ist ab sofort die Stelle eines Friedhofsverwalters/einer Friedhofsverwalterin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % neu zu besetzen.

Auf dem ca. 3 Hektar großen Areal sind neben den hoheitlichen Aufgaben des Friedhofes auch ein wirtschaftlicher Teil mit Gewächshäusern, Pflegeleistungen u. v. m. zu bewältigen.

Die Kirchgemeinde sucht einen Friedhofsverwalter/eine Friedhofsverwalterin mit gärtnerischer Ausbildung, kaufmännischen Kenntnissen, die Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und dem/der der Glaube an Jesus Christus und die Liebe zur Ortsgemeinde unverzichtbare Grundlage für seine/ihre Arbeit ist.

Zur Stelle gehört eine auf dem Friedhof gelegene sanierte Dienstwohnung.

Aussagekräftige Bewerbungen (mit einem pfarramtlichen Zeugnis) sind bis zum **13. August 2007** an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roßwein, Kirchenvorstand, An der Kirche 9, 04741 Roßwein, Tel. (03 43 22) 4 34 80 zu senden.

#### **7. Lehrer/Lehrerin**

Der Evangelische Schulverein Pirna e. V. sucht zum Schuljahr 2007/2008

##### **einen Lehrer/eine Lehrerin**

für die staatlich anerkannte Evangelische Grundschule Pirna.

Die Schule, 15 km östlich von Dresden gelegen, wurde im Jahre 2000 gegründet.

Derzeit lernen 152 Schüler in 7 Klassen an unserer Schule.

Voraussetzung ist, neben dem erfolgreichen Abschluss der 2. Staatsprüfung des Lehramtes für Grundschulen, die Mitgliedschaft in der evangelischen oder katholischen Kirche oder einer Freikirche. Die Anstellung ist zunächst auf 2 Jahre befristet, Übergang in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist nicht ausgeschlossen, Teilzeit ist möglich.

Wenn Sie Spaß an offenen Unterrichtsformen finden, teamfähig und weiterbildungsbereit sind und über die notwendige Qualifikation verfügen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen sind bis zum **15. August 2007** an den Vorstand des Ev. Schulvereins Pirna e.V., z. Hd. des Vorstandsvorsitzenden, Thomas Hobrack, Rottwerndorfer Straße 49, 01796 Pirna oder per E-Mail an [ev.schule.pirna@t-online.de](mailto:ev.schule.pirna@t-online.de) zu richten.

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.